jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/30 5Ob2334/96p, 5Ob279/08b, 5Ob98/11i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1997

Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z2
WEG 2002 §16 Abs2 Z2

Rechtssatz

In einer - nur unwesentlichen - Vergrößerung eines Vorraumes und in einer Erhöhung der Lärm- und Wärmedichtung liegt nicht bereits ein wichtiges Interesse des Wohnungseigentümers an der beabsichtigten Änderung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2334/96p
  Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 2334/96p
- 5 Ob 279/08b
  Entscheidungstext OGH 27.01.2009 5 Ob 279/08b
  Vgl aber; Beisatz: Hier: Keine grobe Fehlbeurteilung, wenn das Rekursgericht den familiär bedingten Wunsch der Wohnungseigentümer, ihre beiden Wohnungen durch Vorversetzen einer gemeinsamen Wohnungseingangstür zu vereinigen, als wichtiges Interesse im Sinn des § 16 Abs 2 Z 2 WEG gewertet hat. (T1); Beisatz: Hier: Nur geringe Inanspruchnahme allgemeiner Teile der Liegenschaft (1 ½ m^2 großer Gangteil), die überdies nicht auf Dauer konzipiert, weil nur von einer Benützungsregelung getragen ist, und daher keine Eigentumsverschiebung zum Gegenstand hat. (T2)
- 5 Ob 98/11i
  Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 98/11i
  Vgl; Beisatz: Hier: Dachterrasse. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108579

Im RIS seit

30.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at